

BGer 8C 524/2016 vom 26. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_524_2016

FR: TF 8C 524/2016 du 26 août 2016

IT: TF 8C 524/2016 del 26 agosto 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 26.08.2016 8C 524/2016 (8C_524/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 26.08.2016 8C 524/2016
(8C_524/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
26.08.2016 8C 524/2016 (8C_524/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_524/2016
Urteil vom 26. August 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Roger Zenari, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des
Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 23. Juni 2016. Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 19. August 2016 gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des
Kantons Solothurn vom 23. Juni 2016 und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in
Erwägung, dass das kantonale Gericht die Beschwerde mit dem angefochtenen Entscheid
teilweise gutgeheissen hat und die Sache unter Aufhebung der Verfügung der IV-Stelle des
Kantons Solothurn vom 24. Juni 2014 an diese zur Prüfung von
Eingliederungsmassnahmen und anschliessendem neuen Entscheid über die
Rentenaufhebung zurückgewiesen hat, dass es sich bei diesem Entscheid um einen
selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG handelt,
gegen welchen die Beschwerde nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder
gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a), oder wenn die Gutheissung der
Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand
an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b), dass nicht
ersichtlich ist, inwiefern mit einem Endurteil ein weitläufiges Beweisverfahren vermieden
werden könnte, hat das Versicherungsgericht doch kein umfangreiches Beweisverfahren
angeordnet, weshalb für die Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids ein irreparabler
Nachteil gegeben sein müsste, dass ein Nachteil erst irreparabel ist, wenn er nicht später mit
einem günstigen Endurteil in der Sache behoben werden könnte (BGE 137 III 522 E. 1.3 S.
525 mit Hinweisen), dass ein solcher Nachteil bei der Beschwerde führenden Partei
ausgewiesen sein muss, dass solches hier nicht gegeben ist (vgl. BGE 133 V 477 E. 5.2.3 f.
S. 484 f.), weil die Versicherte nach den von der Beschwerdegegnerin vorzunehmenden
Abklärungen und der gestützt hierauf zu erlassenden neuen Verfügung Beschwerde gegen
den Endentscheid wird erheben können (Art. 93 Abs. 3 BGG), ohne dass der angefochtene

Entscheid im bundesgerichtlichen Verfahren präjudizierende Wirkung entfaltet, dass das Fehlen dieser Eintretensvoraussetzungen offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass gestützt auf Art. 64 Abs. 1 in fine BGG aus demselben Grund das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege aufzuweisen ist, dass die Gerichtskosten ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 26. August 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.